

# Registrierungsvereinbarung

Dieses Dokument wurde nach bestem Wissen und Gewissen aus dem Französischen übersetzt. Bei Unklarheiten und/oder Streitigkeiten gilt **im Zweifelsfalle die ursprüngliche französische Version** (zu finden unter: <https://www.robindesfermes.ch/investir>).

## 1 Allgemeine Informationen

<b>Emittentin</b>	Robin des Fermes SA (CHE-250.535.706), chemin de Dronchire 3, c/o Jorat Coworking Sàrl, 1077 Servion
<b>Website</b>	Die aktuelle Fassung dieser Vereinbarung kann auf der Investor-Relations-Website der Emittentin unter <a href="https://robinroots.ch/investieren">robinroots.ch/investieren</a> eingesehen werden.
<b>Finanzinstrument</b>	Namensaktien mit Beschränkungen (Vinkulierung). Die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien (einschliesslich derjenigen, die nicht im Wertpapierregister eingetragen sind) und ihr Nennwert können im Handelsregister (zefix.ch) oder auf der Website eingesehen werden.
<b>Form</b>	Eingetragene Wertrechte im Sinne von Artikel 973d ff. des Schweizerischen Obligationenrechts («OR»). Die Anzahl der ausgegebenen Aktien in Form von eingetragenen Wertrechten («Tokenisierte Aktien») im Umlauf ist im Smart Contract oder auf der Website zu finden.
<b>Blockchain</b>	Ethereum Mainnet Blockchain, siehe <a href="https://polygon.technology/polygon-pos">polygon.technology/polygon-pos</a> für weitere Informationen.
<b>Smart Contract</b>	ERC-20-Token, ausgegeben im Rahmen des Smart Contracts 0xeCC764CfB08B8CcACC14f385A31d51A1965c3262, mit dem Namen „Robin des Fermes SA Shares“ und dem Symbol „RDF“, mit den von der Swiss Blockchain Federation empfohlenen Erweiterungen, decentralized recovery, und weiteren geringfügigen Verbesserungen wie infinite allowances und ERC-677 support. Die tokenisierten Aktien sind nicht teilbar.  Der Quellcode des Registers bestimmt dessen Funktionalität. Er ist auf Etherscan unter der folgenden Adresse zu finden:  <a href="https://etherscan.io/address/0xecc764cfb08b8ccacc14f385a31d51a1965c3262">https://etherscan.io/address/0xecc764cfb08b8ccacc14f385a31d51a1965c3262</a>
<b>Einschränkungen der Übertragbarkeit</b>	Die Aktien unterliegen gesetzlichen Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierung).
<b>Sonstige Vereinbarungen</b>	„Robin des Fermes SA Shares SHA“ (RDFS) ist ein Wrapper-Token, das tokenisierte Aktien repräsentiert, die mit einer automatisch durchsetzbaren Token-Vereinbarung verbunden sind, die auf der Website zu finden ist. In der Regel sind die Inhaber von Wrapper-Token sowohl an diese Registrierungsvereinbarung als auch an alle weiteren Vereinbarungen gebunden, die durch die gehaltenen Wrapper-Token verkörpert werden.
<b>Gerichtsstand</b>	Servion, Suisse

## 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Registrierungsvereinbarung („**Vereinbarung**“) legt die Bedingungen für tokenisierte Aktien fest, wie beispielsweise die Übertragungsregeln und das Verfahren bei Verlust derselben. Die Emittentin und alle Inhaber von Tokenisierten Aktien („**Inhaber**“) sind an die Vereinbarung gebunden. Die Vereinbarung kann von der Emittentin von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, um den neuesten rechtlichen und technischen Entwicklungen sowie den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats im Auftrag der Generalversammlung Rechnung zu tragen. Die Emittentin stellt die aktuelle Fassung der Vereinbarung auf der Website zur Verfügung und informiert gegebenenfalls die Inhaber von Namensaktien gemäss der Satzung darüber.

## 3 Ausgabe von Aktien als tokenisierte Aktien

Die Statuten der Emittentin ermöglichen es dem Verwaltungsrat der Emittentin, die Form der Aktien auf Antrag des jeweiligen Aktionärs zu ändern, einschliesslich ihrer Umwandlung in gemäss Art. 973d ff. OR eingetragene Wertrechte. Auf Antrag des betreffenden Aktionärs und mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Emittentin prägt die Emittentin genau einen Token, der eine tokenisierte Aktie repräsentiert, an die vom betreffenden Aktionär angegebene Adresse für jede Aktie, die in ein eingetragenes Wertrecht umgewandelt werden soll. Die tokenisierte Aktie ist dann so mit der Aktie verbunden, dass diese ohne die tokenisierte Aktie weder übertragen noch die mit ihr verbundenen Rechte (d. h. das Recht, die Aktie im Aktienregister einzutragen) ausgeübt werden können. Jede tokenisierte Aktie ist genau einer Adresse im Adressraum der Blockchain zugeordnet, wobei die Adresse es den Inhabern ermöglicht, ihre Verfügungsgewalt über die zugehörigen tokenisierten Aktien nachzuweisen und ihre Rechte geltend zu machen.

## 4 Übertragung von tokenisierten Aktien

Dieser Abschnitt definiert die Übertragung von tokenisierten Aktien gemäss Artikel 973f OR und den Statuten der Emittentin.

Jede Handlung, die technisch gesehen die direkte oder indirekte Verfügungsgewalt über die tokenisierte Aktie auf ihren neuen Inhaber überträgt, stellt eine Übertragung dar. Dazu gehören unter anderem die Übertragung von Token (ERC-20) an eine neue Adresse, die Übergabe eines privaten Schlüssels in Form einer Paper Wallet, die interne Zuweisung des Tokens durch einen Vermittler, der das Token im Auftrag eines Kunden für einen anderen Kunden verwahrt, die Änderung des Eigentümers eines Smart Contracts, durch den das Token gehalten wird, oder sogar die Entwendung des Tokens durch einen Hacker. Wenn der in Abschnitt 1 genannte Smart Contract eine Allowlist enthält, kann die technische Übertragung der tokenisierten Aktien davon abhängig gemacht werden, dass die Zieladresse auf der Allowlist steht, wodurch Übertragungen an Adressen, die nicht zuvor von der Emittentin genehmigt wurden, technisch verhindert werden.

Für den Fall, dass (i) die tokenisierten Aktien gemäss der Satzung Übertragungsbeschränkungen unterliegen („Vinkulierung“) und (ii) die „Allow-Listing“-Funktion nicht aktiviert ist, genehmigt der Verwaltungsrat des Emittenten hiermit alle Übertragungen von tokenisierten Aktien. Der Verwaltungsrat behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, diese Genehmigung für bestimmte Übertragungen oder Erwerber zu widerrufen.

Im Falle einer technischen Übertragung ohne gültigen Rechtsgrund (z. B. im Falle einer Unterschlagung) liegt es in der alleinigen Verantwortung des ehemaligen Inhabers, geeignete rechtliche Schritte einzuleiten. Sofern kein rechtskräftiges Urteil oder offensichtlicher Gegenbeweis vorliegt, erkennt die Emittentin den neuen Inhaber als rechtmässigen Begünstigten der damit verbundenen Rechte gemäss Art. 973 OR an. Wenn gesetzliche Übertragungsbeschränkungen gelten, kann die vertragliche Gültigkeit einer Übertragung der Zustimmung der Emittentin unterliegen.

## 5 Eintragung der Aktionäre & wirtschaftliches Eigentum

Die Emittentin führt ein Off-Chain-Aktienregister (das „**Aktienregister**“), das vom On-Chain-Smart-Contract getrennt ist. **Nur Personen, die im Aktienregister eingetragen sind, können Gesellschaftsrechte (wie Stimm- und Dividendenrechte) wahrnehmen. Bis zur Eintragung verbleiben alle Rechte beim zuvor eingetragenen Aktionär.**

Jede natürliche oder juristische Person, die ihre Verfügungsgewalt über eine tokenisierte Aktie nachweisen kann, kann die Eintragung in das Aktienregister beantragen, indem sie die erforderlichen persönlichen Daten in den auf der Website bereitgestellten Formularen angibt. Die Emittentin ist frei, aber nicht verpflichtet, indirekte Mittel zum Nachweis der Verfügungsgewalt anzuerkennen, beispielsweise für Token, die indirekt über einen Bridge-Vertrag auf einer „Level-2-Blockchain“ gehalten werden, über ein Unterregister für Token, die von einem Vermittler gehalten werden. Die Verwendung dieser indirekten Mittel erfolgt auf alleiniges Risiko und unter alleiniger Verantwortung des Inhabers, und die Emittentin lehnt jede Gewährleistung und Haftung für diese indirekten Mittel ab.

Die Emittentin kann gegebenenfalls die Eintragung in das Aktienregister nur unter Berücksichtigung und in Übereinstimmung mit den satzungsmässigen Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierung) ablehnen. Wenn solche satzungsmässigen Übertragungsbeschränkungen die Zustimmung der Emittentin zu einer Übertragung von Aktien erfordern, wird die Zustimmung automatisch mit der Eintragung in das Aktienregister erteilt. Eine solche Zustimmung gilt auch implizit für alle bisher nicht genehmigten Übertragungen der betreffenden Aktien.

Bei Tokenisierten Aktien, die für Rechnung eines Dritten gehalten werden, kann die Person, die die Tokenisierten Aktien kontrolliert („**Treuhänder**“), die Aktien für Rechnung des wirtschaftlich Berechtigten registrieren lassen. Bei der Eintragung eines Treuhänders in das Aktienregister kann die Emittentin verlangen, dass der Treuhänder den wirtschaftlich Berechtigten sowie jede spätere Änderung des

wirtschaftlich Berechtigten angibt. Die Emittentin kann mit den Treuhändern detailliertere Vereinbarungen über den Austausch von Registrierungsinformationen treffen.

Jede Person, die allein oder im Einvernehmen mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch die Schwelle von 25 Prozent der Aktien oder der durch die Aktien verbrieften Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innerhalb eines Monats den wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von Art. 697j OR melden. Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachkommt, werden die mit den Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte ausgesetzt und die mit den Aktien verbundenen wirtschaftlichen Rechte gehen verloren.

## **6 Der *Burn* von tokenisierten Aktien**

Das *Verbrennen* (Der *Burn*) von Token ist ein technischer Vorgang, bei dem diese aus dem Smart Contract entfernt oder dauerhaft und nachweisbar unzugänglich gemacht werden. Die Möglichkeit, Token zu *verbrennen*, ist Teil des ERC-20-Standards. Den Inhabern wird jedoch empfohlen, sich vor dem *Verbrennen* von Token mit dem Emittenten zu beraten und sich mit ihm über den Zweck und die Folgen eines solchen *Verbrennens* zu einigen. Beispielsweise kann das *Verbrennen* einer tokenisierten Aktie sinnvoll sein, wenn ihr Inhaber und der Emittent vereinbart haben, sie in eine andere Rechtsform umzuwandeln. Der Emittent kann sogar automatisierte Mittel bereitstellen, mit denen die Inhaber Tokenisierte Aktien gemäss der Vereinbarung *verbrennen* und neue gemäss einer anderen Registrierungsvereinbarung oder in einer anderen Form *prägen* können, wodurch ihre Aktien umgewandelt werden.

## **7 Sicherheitsleistung**

Die Bestellung einer Sicherheit gemäss Art. 973g Abs. 1 Ziff. 1 OR wird vom Smart Contract technisch nicht unterstützt. Die rechtsgültige Bestellung einer Sicherheit auf eine tokenisierte Aktie erfordert daher die Übertragung dieser Aktie entweder an den Begünstigten oder an einen Smart Contract, der die Bestellung einer Sicherheit übernimmt.

## **8 Verlust von Jetons**

Standardmässig unterliegen alle ausgegebenen tokenisierten Aktien einer im Smart Contract integrierten Wiederherstellungsfunktion. Die Wiederherstellungsfunktion ermöglicht es Inhabern, die den Zugriff auf ihre tokenisierten Aktien verloren haben, diese wiederherzustellen. Ein potenzieller Missbrauch der Wiederherstellungsfunktion wird verhindert, indem eine Sicherheit verlangt wird und eine ausreichend lange Frist für die Einreichung von Gegenklagen vorgesehen ist. Die Wiederherstellungsfunktion kann für jede einzelne Adresse durch Aufruf der entsprechenden Funktion deaktiviert werden. Um Missbrauch zu verhindern, ist der Emittent befugt, eine laufende Token-Wiederherstellung abzubrechen und damit den

Abschluss der Wiederherstellung zu verhindern. Der Emittent verpflichtet sich, von dieser Befugnis nur bei Verdacht auf Missbrauch oder Fehler Gebrauch zu machen.

Alternativ können verlorene Tokenisierte Aktien von einem Richter für ungültig erklärt und gemäss dem in Artikel 973h OR vorgesehenen Verfahren durch neue Tokenisierte Aktien ersetzt werden. Daher kann der Begünstigte verlorener Token-Aktien beim zuständigen Gericht am Sitz der Emittentin die Löschung der eingetragenen Wertrechte beantragen, sofern er einen glaubwürdigen Nachweis über seine ursprüngliche Verfügungsgewalt und deren Verlust erbringt. Das Lösungsverfahren gemäss den Artikeln 982 bis 986 OR gilt entsprechend, mit der Ausnahme, dass nur eine einzige öffentliche Bekanntmachung zur Vorlage des Wertpapiers im Schweizerischen Handelsamtsblatt erforderlich ist und die Wartefrist mindestens einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung beträgt. Ungültige Tokenisierte Aktien verbleiben im Smart Contract, können jedoch nicht mehr im Aktienregister eingetragen werden. Die Emittentin informiert auf der Website über ungültige Token. Wer die Kontrolle über verlorene Token zurückerlangt, ist verpflichtet, diese an die Emittentin zurückzugeben oder zu *verbrennen*.

## **9 Tokenisierte Aktien weiteren Bedingungen unterwerfen**

Die Aktionäre können frei entscheiden, ob sie gesonderte Bedingungen für ihre Aktien vereinbaren und ihre Token mithilfe von Umhüllungsverträgen („Unterregister“) oder anderen geeigneten Mitteln technisch diesen Bedingungen unterwerfen möchten. Ein Beispiel hierfür wäre ein Vesting-Vertrag, der die Aktien der Mitarbeiter einem automatisch angewendeten Zeitplan für den Erwerb von Rechten unterwirft. Ein weiteres Beispiel wäre ein Umhüllungsvertrag, der es den Aktionären ermöglicht, die Mitnahme-Klausel oder andere Bedingungen einer Aktionärsvereinbarung automatisch anzuwenden. Es liegt in der Verantwortung der Inhaber, sich über die zusätzlichen Bedingungen zu informieren, an die sie sich beim Kauf oder anderweitigen Erwerb von indirekt gehaltenen tokenisierten Aktien implizit binden. Bei der Einrichtung von Unterregistern mit eigenen Bedingungen empfehlen wir, auf das Vorhandensein dieser zusätzlichen Bedingungen im Namen und Symbol des Tokens hinzuweisen, beispielsweise durch Hinzufügen von „SHA“ am Ende des Namens und einem „S“ am Ende des Symbols.

## **10 Hard Fork**

Im Falle einer Hard Fork der Blockchain entscheidet das Unternehmen nach eigenem Ermessen, welche Version der Blockchain als diejenige gilt, die die tatsächlichen tokenisierten Aktien enthält, und teilt diese Entscheidung auf der Website mit.

## **11 Allgemeine Bestimmungen**

### **11.1 Haftungsbeschränkung**

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und sofern ein solcher Ausschluss nicht nach geltendem Recht zulässig ist (z. B. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei falschen oder irreführenden Angaben zum Inhalt und zur Funktionalität der tokenisierten Aktien), werden alle Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Aktien, die tokenisierten Aktien, den Smart Contract und die Blockchain sowie jegliche Haftung der Emittentin oder einer für die Emittentin handelnden Person in diesem Zusammenhang hiermit ausgeschlossen.

### **11.2 Salvatorische Klausel / Treu und Glauben**

Sollte ein Teil oder eine Bestimmung der Vereinbarung von einem zuständigen Gericht, einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde des Gerichtsstands für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon unberührt. In diesem Fall muss die Emittentin eine Ersatzbestimmung festlegen, die den wirtschaftlichen Absichten bestmöglich entspricht, ohne unanwendbar zu sein, und alle diesbezüglich erforderlichen Vereinbarungen und Dokumente ausführen. Gleiches gilt, wenn und soweit sich herausstellt, dass die Vereinbarung Lücken oder Auslassungen enthält.

### **11.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Diese Vereinbarung unterliegt schweizerischem materiellem Recht und wird entsprechend ausgelegt. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich Streitigkeiten über ihren Abschluss, ihre Verbindlichkeit, ihre Änderung und ihre Kündigung, werden von den ordentlichen Gerichten des in Abschnitt 1 definierten Gerichtsstands entschieden.

## 12 Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Vereinbarung durch einen Umlaufbeschluss an. Sie ersetzt alle zuvor angenommenen Registrierungsvereinbarungen (sofern vorhanden) für dasselbe Register.

Name: Tanguy Ecoffey

Datum:

Rolle: Präsident des Verwaltungsrats

Name: Jérôme Clot

Datum:

Rolle: Mitglied des Verwaltungsrats

Name: Virginie Bauman

Datum:

Rolle: Mitglied des Verwaltungsrats